

Die Statuten des VSSÖ

vom 15.3.1949 in der Fassung der Novellen 1953, 1959, 1965, 1977 und 1978.

§ 1. Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verband der Sportartikelerzeuger und Sportausrüster Österreichs (VSSÖ)" und hat seinen Sitz in Wien. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigverbänden (territorialen Untergruppen) ist beabsichtigt. Bis zu diesem Zeitpunkt unterhält der Verband in jedem Bundesland durch Landesbeauftragte geführte Geschäftsstellen, deren Aufgabenbereich durch die Geschäftsordnung geregelt wird.

§ 2. Zweck des Verbandes

(1) Ziel und Zweck des Verbandes ist:

- a) die Förderung des Ansehens der Sportbranche und der Mitglieder;
- b) die im Interesse der Branche wie des Sports gelegene Förderung der engsten Zusammenarbeit zwischen den Erzeugern und Händlern, weiters das Standesbewusstsein zu heben und erhalten, die Kollegialität und Geselligkeit zu pflegen und zu stärken;
- c) die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder vor Gerichten, Ämtern und Behörden;
- d) die Beratung der zuständigen Stellen in allgemein wirtschaftlichen, gewerberechtlichen und fachlichen Angelegenheiten, insbesondere als Informationsquelle der Bundeshandelskammer;
- e) Herstellung, Förderung des persönlichen und fachlichen Kontaktes mit gleichartigen Organisationen des Auslandes sowie vor allem mit allen einschlägigen Sportinstitutionen (Sportverbände u. dgl.) des Inlandes;
- f) Einrichtungen zu schaffen, die der fachlichen Ertüchtigung und Fortbildung, auch der Firmenangestellten, dienen, wie z. B. Fachkurse und Exkursionen;
- g) Einrichtungen zu schaffen und zu fördern, die den besonderen Notwendigkeiten der Branche Rechnung tragen, wie z. B. Abhaltung von Fachausstellungen, die Errichtung eines Informationsdienstes und die Durchführung betriebswirtschaftlicher Untersuchungen;
- h) den Sport, insbesondere die sportliche Betätigung und Leistungssteigerung der Jugend zu fördern.

(2) Um es dem VSSÖ zu ermöglichen, Aufgaben und Zweck zu erfüllen, werden alle einem Verein auf Grund des Gesetzes zustehenden Mittel angewendet. Dazu zählen vor allem außer den in § 2 schon aufgezählten Tätigkeiten:

- a) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen sowie von geselligen Veranstaltungen;
- b) Herausgabe von Mitteilungen und Broschüren, Bestellung von Fachzeitschriften zu Verbandsorganen;

- c) Unentgeltliche Beratung der Mitglieder und gegebenenfalls Unterstützung der Mitglieder in allen beruflichen Angelegenheiten. Soweit hiezu nur befugte Personen berechtigt sind, Vorsorge durch Bestellung dieser Personen;
- d) Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit anderen Interessenorganisationen bzw. mit Institutionen, die der Sportförderung dienen; Beitritt zu internationalen Verbänden der Sportartikelbranche;
- f) Einflussnahme zwecks Bestellung von Vereinsmitgliedern zu Funktionären bei den Interessenskörperschaften (z. B. Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Meisterkrankenkassen);
- g) Veranstaltung von Pressekonferenzen;
- h) Pflege der Gemeinschaftswerbung, allenfalls Durchführung von Werbungen für Mitgliedsbetriebe;
- i) Intervention bei Gerichten, vor allem gemäß § 14 UWG.

§ 3. Aufbringung der Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen;
 - c) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - c) Gastmitglieder.

(2) Dem VSSÖ können als ordentliche Mitglieder alle physischen und juristischen Personen (hierzu zählen auch die Personengesellschaften) angehören, die gewerberechtlich zur Erzeugung oder zum Vertrieb von Sportartikeln berechtigt sind und auf Grund der bestehenden Anschauungen und allenfalls in der Geschäftsordnung zu treffender Richtlinien den fachlichen Erfordernissen entsprechen.

Die Mitgliedsrechte der juristischen Personen werden von einem dem Vorstand bekannt zu gebenden bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Ordentliche Mitglieder können auch Pächter von Betrieben, weiters leitende Angestellte (Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen, Disponenten, Abteilungsleiter) sein, soweit der Geschäftsinhaber oder die juristische Person selbst ordentliches Mitglied ist. Schließlich können ordentliche Mitglieder auch Familienangehörige (Gattin, Kinder, Geschwister) der oben angeführten Personen werden. Die leitenden Angestellten und Familienangehörigen werden bezüglich des Mitgliedsbeitrages in die jeweils niederste Kategorie eingestuft. Mit Ausscheiden der vorangeführten Kategorie der ordentlichen Mitglieder aus der Firma oder Familie erlischt automatisch das Mitgliedsrecht (Streichung). Die Firma haftet für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages der leitenden Angestellten bzw. Familienmitglieder solidarisch.

- (3) Personen, die sich um die Sportbranche, den Verband oder um den Sport selbst besonders verdient gemacht haben, können zu außerordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand ernannt werden.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um den Verband und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In der Geschäfts- oder in einer Sonderordnung wird die Verleihung des VSSÖ-Ehrenabzeichens geregelt.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern.
- (6) Gastmitglied kann jede unbescholtene private und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt nur für einen bestimmten, vom Vorstand fallweise festgelegten Zeitraum, eine schriftliche Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme ablehnen. Die Höhe der Gastmitgliedsgebühr wird fallweise vom Vorstand festgesetzt. Gastmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) den Tod eines Mitgliedes bzw. Auflösung der Firma;
 - b) den freiwilligen Austritt. Dieser Austritt ist dem Vereinsvorstand drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige ist der Austritt erst für das nachfolgende Vereinsjahr wirksam. Das Recht zur Einforderung fälliger Beiträge wird hievon in keiner Weise berührt;
 - c) die Streichung. Hiezu ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitglieds berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Das Recht, den fälligen Betrag einzufordern, ist hiermit nicht erloschen;
 - d) den Ausschluss. Diesen kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied
 1. unehrenhafte oder andere schuldhaftige Handlungen getätigt hat, die gegen die Interessen des Vereines oder der Sportbranche gerichtet sind oder deren Ansehen schaden. Hiezu gehören grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Partnerschaft oder gegen den fairen Wettbewerb;
 2. sich einer groben Verletzung der Mitgliedspflichten schuldig machte;
 3. sich nicht einem Schiedsgericht unterworfen bzw. dessen Entscheidung nicht anerkannt hat.
- (2) Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu. Diese ist binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich unter Angabe und Erläuterung der Berufungsgründe einzubringen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von drei Monaten eine gesonderte Mitgliederversammlung (Berufungsversammlung) einzuberufen, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
- (3) In seiner Eigenschaft als Interessenwahrnehmer kann der VSSÖ unbeschadet bestehender Mitgliedschaft in auch gerichtlichen Verfahren besonders nach dem Wettbewerbsrecht den Syndikus mit der Vertretung betrauen.

§ 6. Mitgliedsbeitrag, Mitgliedsausweis

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag höchstens für ein Vereinsjahr herabzusetzen oder zu erlassen. Außerordentliche Mitglieder können von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages dauernd befreit werden.
- (3) Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte. Sie gilt jeweils für ein Vereinsjahr.

§ 7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und sich an die Statuten des Verbandes sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
- (2) Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes oder der Sportbranche überhaupt abträglich sein könnte.

§ 9. Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 10 ff.),
- b) der Vorstand (§ 12 ff.),
- c) der Geschäftsführer (Syndikus, § 15);
- d) die Rechnungsprüfer (§ 16),
- e) das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, und zwar bis Ende Mai jeden Jahres, statt. In den Jahren, bei denen keine Wahlen stattfinden, wird die Generalversammlung in Form von wirtschaftlichen Tagungen ohne die in § 11 genannten formalen Erfordernisse abgeführt. Eine außergewöhnliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an einzuberufen.

(2) Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben.

- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich überreicht werden. Dringlichkeitsanträge, in der Generalversammlung gestellt, sind zu behandeln, wenn sich zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür aussprechen.
- (4) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden (ausgenommen Dringlichkeitsantrag gemäß Abs. 3).
- (5) Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Wenn über die Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (8) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Resümee-Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 11. Wirkungsbereich der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - b) Änderung und Ergänzung der Statuten;
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr;
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber (je Funktionsperiode);
 - e) Entlastung des Vorstandes (je Funktionsperiode);
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die dem Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegten Anträge;
 - g) Ernennung der Ehrenmitglieder;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 12. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 25 gewählten Mitgliedern, von denen der Präsident, die drei Vizepräsidenten der Schriftführer und der Kassenverwalter das Präsidium bilden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder üben grundsätzlich ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Vorstandes aus, können jedoch fallweise oder für Zeitabschnitte einen schriftlich bevollmächtigten leitenden Angestellten ihrer Firma zu Sitzungen delegieren. Im Falle der Wahl einer juristischen Person (§ 4, Abs. 2) in den Vorstand ist ein ständiger leitender Angestellter, der zumindest Handlungsvollmacht besitzt, als Firmenvertreter im Vorstand namhaft zu machen. Im Falle des Ausscheidens dieses Vertreters aus der juristischen Person, erlischt das Mandat dieses Vertreters und es ist ein anderer ebenfalls qualifizierter Angestellter von der betroffenen Firma binnen vier Wochen namhaft zu machen, andernfalls diese Firma die Vorstandseigenschaft verliert.
- (3) Die Generalversammlung wählt in zwei gesonderten Wahlgängen zunächst den Präsidenten und dann die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Zwischen den Angehörigen der Erzeugung und des Facheinzelhandels ist eine grundsätzliche Parität zu wahren, zumindest ein Vertreter des Großhandels ist zu wählen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Präsident soll in aufeinander folgenden Funktionsperioden einmal dem Stande der Erzeuger, zum anderen Male dem der Ausrüster entnommen werden. Der erste Vizepräsident hat jeweils dem anderen Stande anzugehören. Präsident bzw. erster Vizepräsident sind jeweils die Vorsitzenden der Fachausschüsse der Erzeuger und Ausrüster.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes mindestens acht Tage vor der Sitzung eingeladen worden sind.
- (7) Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, und zwar in der Reihenfolge der Nominierung, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 10, letzter Absatz, zu führen. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen. Es gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- (10) An den Sitzungen des Vorstandes hat mit beratender Stimme der Geschäftsführer (Syndikus) teilzunehmen.
- (11) Die Rechnungsprüfer und Landesbeauftragten sind den Sitzungen des Vorstandes beizuziehen. Letztere haben in Angelegenheiten, die sich auf ihr Bundesland beziehen, Stimmrecht.

§ 13. Wirkungsbereich des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme, Kündigung und Entlassung des Geschäftsführers (Syndikus) und der sonstigen Angestellten und Dienstnehmer des Verbandes.
- b) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- d) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
- e) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- f) Die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern.
- g) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
- h) Der Vorstand gibt sich und ändert seine Geschäftsordnung selbst. Er erlässt auch die Dienstinstruktionen für das Vereinsbüro.
- i) Der Vorstand ist berechtigt, aus einer Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beziehung aussenstehender Personen beschließen.

(2) Das Präsidium hat im besonderen die Aufgabe der Vorbereitung der Vorstandsbeschlüsse und dann die Durchführung derselben. Der Vorstand kann bestimmte Angelegenheiten, vor allem solche, die einer schnellen Entscheidung und Erledigung bedürfen, für die Dauer der Funktionsperiode oder auf kürzere, bestimmte Zeit, an das Präsidium delegieren. In diesem Falle hat das Präsidium dem Vorstand zumindest vierteljährlich zu berichten.

§ 14. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Obmann im Sinne des Vereinsgesetzes ist der Präsident. Er vertritt den Verband in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in den Versammlungen.
- (2) Im Verhinderungsfalle tritt für den Präsidenten der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite und dann der dritte Vizepräsident in alle Funktionen des Präsidenten ein.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist das Präsidium berechtigt, sofort notwendige Maßnahmen zu treffen. Ist dies aus zeitlichen oder räumlichen Gründen nicht möglich, entscheidet der Präsident allein. In jedem Fall ist ein nachträglicher Bericht an den gesamten Vorstand bzw. an die Generalversammlung abzugeben.
- (4) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Schriftführer, in Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassenverwalter.

§ 15. Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer (Syndikus) ist der Leiter des Verbandsbüros und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist, soweit nicht die Bestimmungen des § 14, Abs. 4, statthaben, oder der Präsident sich im Einzelfalle ausdrücklich vorbehält, für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

§ 16. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§ 17. Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden. Sollte bezüglich letzterem keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen ist ein von den Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
- (2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 577ff. ZPO sind subsidiär heranzuziehen.

§ 18. Auflösung

- (1) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Verbandes (§§ 11 und 12) beschließt die Generalversammlung auch über die Verwertung des Verbandsvermögens.
- (2) Das Verbandsvermögen darf nicht auf die Mitglieder aufgeteilt und dem Verbandszweckentfremdet werden, sondern ist an Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu übergeben.